

**605-B**

**Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und  
Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger  
(RZStra)**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und  
Verkehr und der Finanzen und für Heimat  
vom 21. Dezember 2018, Az. 43-43271-5-1**

**(BayMBl. 2019 Nr. 91)**

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat über die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) vom 21. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 91)

---

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landkreise

Städte

Gemeinden

nachrichtlich

Autobahndirektionen

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt in Verbindung mit dem

- Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem
- Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie
- den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),

nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der für diese Zwecke verfügbaren Haushaltsmittel.